

***Sitzungsprotokoll***  
**der Marktgemeinde Langschlag**  
über die  
**Gemeinderatssitzung**

**am : Mittwoch, 10.12.2014**

**Ort: Rathaus Langschlag**

**Beginn: 20.00 Uhr**

**Ende: 21.00 Uhr**

**Anwesende:**

Herr Bürgermeister Herbert Gottsbachner  
Herr Vizebürgermeister Andreas Maringer

**Die geschäftsführenden Gemeinderäte:**

Herr Ing. Walter Bröderbauer  
Herr Josef Hahn  
Herr Gerhard Maurer  
Herr Alfons Payr

**Die Gemeinderäte:**

Herr Walter Bruckner  
Herr Albert Paul Besenbeck  
Frau Betina Ernstbrunner  
Herr Johann Höfenstock  
Herr Manfred Jungwirth  
Herr Herbert Hiemetzberger  
Herr Johannes Laister  
Frau Margaretha Leutgeb  
Herr Helmut Mayerhofer  
Frau Natascha Prinz  
Frau Erna Stütz

**Protokollführer:**

GR Erna Stütz

**Außerdem anwesend:**

**Entschuldigt waren:**

Herr Thomas Baumgartner  
Herr Franz Feßl

**Nicht entschuldigt waren:**

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hievon 17; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

**Die Sitzung ist öffentlich.**

## **Tagesordnung:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzten Kassaprüfungen
3. Voranschlag und Beschlüsse zum Voranschlag 2015
4. Ankauf einer Einrichtung für die Nachmittagsbetreuung
5. Benützungsvertrag mit der Sportunion Langschlag und deren Zweigvereinen
6. Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren und Vereine der Gemeinde
7. Änderung der Wasserabgabenordnung

### **Punkt 1:**

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt als genehmigt.

### **Punkt 2:**

#### *Bericht über die letzte Kassaprüfungen*

Herr Albert Paul Besenbeck, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet über die am 8. September 2014 und am 2. Dezember durchgeführten Kassenprüfungen.

Die Kassaprüfung im September wurde unvermutet durchgeführt.

Die Kassaprüfung im Dezember wurde als reine Belegprüfung durchgeführt, da durch die von der Eiskatastrophe verursachten Stromausfälle die PC-Anlage total ausgefallen war.

Es wurden beide Male keine Unstimmigkeiten in der Kassenführung festgestellt.

### **Punkt 3:**

#### *Voranschlag und Beschlüsse zum Voranschlag 2015*

Der Bürgermeister berichtet, dass zum aufgelegten Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2015 keine Stellungnahmen seitens der Bevölkerung eingebracht wurden.

Die ausgewiesenen Voranschlagssummen werden beraten. Die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und – anlagen bleiben unverändert.

Der eventuell benötigte Kassenkredit soll in der Höhe von 10% der Summe des ordentlichen Haushalts, sowie der Schuldenstand laut Schuldennachweis genehmigt werden.

Mit dem Voranschlag beschließt der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung:

- a) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag und
- b) den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019

*Antrag des Vorstandes:* der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2014 und den MFP 2015 – 2019 laut Entwurf beschließen.

*Beschluss:* der Antrag wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis:* einstimmig

#### **Punkt 4:**

##### *Ankauf einer Einrichtung für die Nachmittagsbetreuung*

Die Einrichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung wird seitens des Landes bis € 55.000.- gefördert. Es wurde ein Angebot von der Fa. Wehrfritz eingeholt. Die Angebotssumme beträgt € 51.973,35 inkl. MWSt. Wenn die Förderzusage des Landes ergeht entstehen der Gemeinde keine Kosten. Der Vorstand schlägt daher dem Gemeinderat den Ankauf dieser Einrichtung vorbehaltlich der Förderzusage des Landes vor.

Auf Anraten von GGR Hahn sollen auch die in der Gemeinde ansässigen Tischlerbetriebe um ein Anbot gebeten werden. Über die Vergabe an die heimische Wirtschaft wurde diskutiert. Aus zeitlichen Gründen sowie der Erforderlichkeit von normgerechten Möbeln und Spielgeräten wird eine Ausschreibung an heimische Betriebe verworfen.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Ankauf von der Fa. Wehrfritz beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 5:**

##### *Benützungsvertrag mit der Sportunion Langschlag und deren Zweigvereinen*

Mit der Sportunion Langschlag besteht ein Benützungsvertrag über die Sportanlagen bis ins Jahr 2022. Da dieser Verein zusätzlich drei Zweigvereine gründet, ist ein neuer Vertrag erforderlich. Dieser ist inhaltlich fast ident mit dem bestehenden. Die Vertragslaufzeit soll auf die Dauer vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2044 abgeschlossen werden. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Benützungsvertrages vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Benützungsvertrag beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 6:**

##### *Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren und Vereine der Gemeinde*

Die Freiwilligen Feuerwehren, die Musikkapelle und die Sportunion haben um Gewährung einer Subvention ihres laufenden Betriebes für das Jahr 2014 angesucht. Der Vorstand schlägt eine Förderung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Höhe von € 45.- pro Mitglied, für die Musikkapelle den Betrag von € 3.700.- und für die Sportunion den Betrag von € 2.500.- vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Subventionen beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 7:**

##### *Änderung der Wasserabgabenordnung*

Der Bürgermeister bringt ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 23. Oktober 2014 zur Kenntnis wonach die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010 in einigen Punkten geändert werden soll. Wie im Schreiben angeführt wurde bereits das

Einvernehmen mit der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (WA4) hergestellt. Der Entwurf der Wasserabgabenordnung wurde von Herrn Pucher von der Abt. IVW 3 vorbegutachtet und kann in der vorliegenden Form beschlossen werden:

# **WASSERABGABENORDNUNG**

## **für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Langschlag**

### **§ 1**

In der Marktgemeinde Langschlag werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgabe**
- b) **Ergänzungsabgabe**
- c) **Sonderabgabe**
- d) **Bereitstellungsgebühren**
- e) **Wasserbezugsgebühren**

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgaben für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 4,03** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2,305.411,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 12.435 lfm. zugrundegelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgabe**

**Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasser- leitungsgesetzes 1978 berechnet.**

### **§ 4**

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden

Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 12,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbeitrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3		12,00		<b>36,00</b>
7		12,00		<b>84,00</b>

## § 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 1,18** festgesetzt. Bei Großabnehmern wird die Grundgebühr für den Verbrauch von mehr als 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr, auf 70 von Hundert, das sind **€ 0,83** herabgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 7 Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Ablesungszeitraum: Die Ablesung der Wassermesser erfolgt jährlich; der Ablesungszeitraum beträgt daher im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ein Jahr und beginnt jeweils am 01. Jänner und endet jeweils am 31. Dezember.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren werden auf Grund der jährlich vorgenommenen Zählerablesungen in zwei Teilzahlungszeiträume, nämlich *vom 01. Jänner bis 30 Juni* und *vom 01. Juli bis 31. Dezember*, festgelegt.
- (4) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. Jänner 2011 außer Kraft.

- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die vorliegende Wasserabgabenordnung zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 7 Seiten  
Es wurde genehmigt und unterschrieben.**